



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Seniorenpflegeheim Hessen

Besuch vom 11. November 2025

Az.: 2351-HE/I/25

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Empfehlungen	3
I	Beschäftigungsmöglichkeiten	3
II	Brandschutzübungen	4
III	Bettgitter	4
IV	Geruchssituation.....	4
D	Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation.....	5
I	Augenärztliche Kontrollen.....	5
II	Gestaltung und Wohnlichkeit	5
E	Weiteres Vorgehen.....	5

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 11. November 2025 den Demenzbereich eines Seniorenpflegeheims in Hessen. Der Demenzbereich verfügt über 13 Betten für Männer und Frauen, die jeweils in Einzelzimmern untergebracht sind, und war am Besuchstag voll belegt. Insgesamt verfügt die Einrichtung über 138 Plätze. Es stehen Einzelzimmer für 98 Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch am Vortag im Hessischen Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege an und traf am Besuchstag gegen 13:30 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Delegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung besuchsrelevanter Dokumente. Die Einrichtungsleitung stand ihr während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

Im Anschluss besichtigte sie den Demenzbereich. Der Weg von der Pforte der Einrichtung zum Demenzbereich ist über einen Fahrstuhl zugänglich. Innerhalb des Fahrstuhls können sämtliche Richtungstasten von den Bewohnerinnen und Bewohnern betätigt werden. Ein alternativer Zugang zum Demenzbereich führt über das Treppenhaus. Dieser ist jedoch durch Schutzschranken gesichert, um ein ungehindertes Betreten bzw. Verlassen der Treppe zu verhindern und dadurch, wie von der Einrichtungsleitung erläutert, Sturzrisiken zu minimieren.

Die Zugangstür zum Demenzbereich stand zum Besuchszeitpunkt offen. Allerdings fiel der Delegation auf, dass die Türe mit einem speziellen Schließmechanismus ausgestattet ist, der – wie von der Einrichtungsleitung demonstriert – offenbar sowohl eine Warnfunktion (Auslösen eines

Klingelzeichens) als auch eine Sperrfunktion (Öffnung nur nach Eingabe einer Zahlenkombination) besitzt. Laut Angaben der Einrichtungsleitung würden die beschriebenen Mechanismen aktuell nicht genutzt.

Es wird präventiv darauf hingewiesen, dass jeder Mensch grundsätzlich ein Recht auf persönliche Freiheit besitzt. Hierbei ist zu beachten, dass eine Freiheitsentziehung – bspw. unter Nutzung der oben genannten Türmechanismen – gegen den Willen der oder des Betroffenen eine Freiheitsberaubung darstellen kann.¹ Liegt keine wirksame Einwilligung der oder des Betroffenen bzw. der Betreuerin oder des Betreuers, kein gültiger Gerichtsbeschluss für die Freiheitsentziehung gem. § 1831 BGB vor, darf die betroffene Person grundsätzlich nicht in der Einrichtung festgehalten werden.

B Positive Beobachtungen

Zum Besuchszeitpunkt lagen in der Einrichtung keine freiheitsentziehenden Maßnahmen vor.

C Empfehlungen

I Beschäftigungsmöglichkeiten

Die Nationale Stelle erkennt an, dass in der Einrichtung Beschäftigungsangebote unterbreitet werden. So teilte die Einrichtungsleitung mit, dass am Abend des Besuchstages eine St.-Martins-Feier im Festsaal stattfinden werde, zu der alle Bewohnerinnen und Bewohner eingeladen waren.

Während des Besuchs entstand allerdings der Eindruck, dass den Bewohnerinnen und Bewohnern nur eingeschränkte Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten wurden. Während des Rundgangs saßen sämtliche anwesenden Bewohnerinnen und Bewohner passiv und weitgehend teilnahmslos gemeinsam mit dem Betreuungspersonal an dem großen Tisch im Aufenthaltsraum, der sowohl für Beschäftigungsangebote als auch für Mahlzeiten genutzt wird. Ein Fernseher lief im Hintergrund als einzig erkennbares Angebot.

Auf Nachfrage der Delegation nach den geplanten Beschäftigungsangeboten für den Nachmittag teilte eine der anwesenden Pflegefachkräfte mit, dass eine Beschäftigungskraft später eintreffen würde. Eine eigenständige kurzfristige Aktivierung durch das anwesende Personal war nicht erkennbar.

Die Einrichtungsleitung erklärte, dass dies auf die Kaffee- und Kuchenzeit zurückzuführen sei. Die beiden anwesenden Pflegekräfte hätten auf den Küchenwagen gewartet, um die Mahlzeit zu verteilen, und sich deshalb ebenfalls im Aufenthaltsraum befunden. Währenddessen hätten sie in aktivem Austausch mit den Bewohnerinnen und Bewohnern gestanden. Dieser Austausch war für die Delegation jedoch während der Begehung nicht wahrnehmbar, da alle Beteiligten weitgehend still waren. Die Betreuungskraft befand sich zum Zeitpunkt der Begehung im Stationszimmer, um die erbrachten Leistungen des Vormittags zu dokumentieren.

Es ist darauf zu achten, dass allen Bewohnerinnen und Bewohnern regelmäßig aktivierende und angemessene Beschäftigungsmöglichkeiten geboten werden, um ihre Teilnahme und ihr Wohlbefinden nachhaltig zu fördern.

¹ Vgl. § 239 StGB.

II Brandschutzübungen

Nach Angaben der Einrichtungsleitung würden bettlägerige Bewohnerinnen und Bewohner im Brandfall mithilfe von Evakuierungstüchern aus den Betten gezogen und anschließend in Rollstühle gesetzt, um sie in geschützte Brandabschnitte mit Brandschutztüren zu bringen.

Auf Nachfrage teilte die Einrichtungsleitung der Nationalen Stelle mit, dass einmal jährlich praktische Brandschutzschulungen und -übungen stattfänden.² Allerdings seien bisher keine Übungen unter Verwendung von Evakuierungstüchern durchgeführt worden.³

Dies stellt ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar. Viele Bewohnerinnen und Bewohner sind mobilitätseingeschränkt oder auf kontinuierliche Unterstützung angewiesen, sodass ihre sichere Evakuierung im Brandfall maßgeblich von routinierten und eingespielten Handgriffen des Personals abhängt. Der Umgang mit Evakuierungstüchern erfordert praktische Erfahrung, da das richtige Positionieren, Fixieren und Herausziehen der bettlägerigen Personen körperlich anspruchsvoll ist und bei Fehlanwendung zu Verletzungen oder Verzögerungen führen kann. In einer akuten Stresssituation wie einem Brand ist es zudem entscheidend, dass Mitarbeitende sofort sicher und ohne Unsicherheiten handeln können, was nur durch regelmäßige praktische Übungen gewährleistet werden kann.

Die Einrichtung wird nachdrücklich dazu anhalten, regelmäßige praktische Übungen mit den vorhandenen Evakuierungstüchern verpflichtend in das Brandschutz- und Schulungskonzept aufzunehmen.

III Bettgitter

Die Betten der Einrichtung sind standardmäßig mit Seitensicherungen ausgestattet. Nach Aussage der Einrichtungsleitung werde jedoch jeweils eine Seite grundsätzlich in der abgesenkten Position belassen.

Während des Besuchs des Demenzbereichs wurde die Delegation auf ein unbenutztes Bett aufmerksam, bei dem auf allen Seiten die Bettgitter hochgezogen waren.

Das Anbringen und Hochziehen von Bettgittern stellt eine freiheitsentziehende Maßnahme dar. Insbesondere in Situationen der Personalknappheit kann das Vorhandensein und der leichte Zugriff auf die Bettgitter die Schwelle der Mitarbeitenden senken, diese einzusetzen. Darüber hinaus kann die sichtbare Präsenz der Bettgitter bei den Bewohnerinnen und Bewohnern Verunsicherungen und Ängste auslösen.

Es wird empfohlen, die nicht benötigten Bettgitter an den Betten zu entfernen.

IV Geruchssituation

Auf der Demenzabteilung war ein deutlicher Uringeruch wahrnehmbar.

Ein deutlicher Uringeruch kann nicht nur das Wohlbefinden der Bewohnerinnen und Bewohner beeinträchtigen, sondern auch den Eindruck von Vernachlässigung oder mangelnder Pflege vermitteln.

² Die letzte habe am 25.09.2025 stattgefunden.

³ Dies wurde auch in den Schilderungen des Personals zur Handhabung der Evakuierungstücher deutlich, aus denen hervorging, dass die Anwendung dieser Hilfsmittel nicht durchgängig präsent zu sein schien.

Es wird empfohlen, die Reinigungs- und Lüftungsmaßnahmen auf der Demenzabteilung zu überprüfen und gegebenenfalls zu intensivieren, um eine dauerhaft saubere und geruchsfreie Umgebung zu gewährleisten.

Die Einrichtungsleitung teilte im Nachgang des Besuchs schriftlich mit, dass sie den von der Delegation beschriebenen Uringeruch persönlich nicht bestätigen könne. Dennoch hätte sie umgehend reagiert, die Station gelüftet und Raumspray eingesetzt.

D Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation

I Augenärztliche Kontrollen

Laut Angaben der Einrichtungsleitung besteht derzeit keine regelmäßige augenärztliche Versorgung in der Einrichtung durch aufsuchende Augenärztinnen oder Augenärzte. Sofern ein augenärztlicher Untersuchungs- oder Behandlungsbedarf besteht, werden entsprechende Arztbesuche für die Bewohnerinnen und Bewohner organisiert und ermöglicht.

Vor dem Hintergrund der Bedeutung einer guten Sehfähigkeit für Orientierung, Mobilität und Selbstständigkeit wird angeregt zu prüfen, ob perspektivisch Möglichkeiten bestehen, augenärztliche Untersuchungen auch direkt in der Einrichtung anzubieten, um den Zugang für die Bewohnerinnen und Bewohner weiter zu erleichtern.

II Gestaltung und Wohnlichkeit

Die Demenzabteilung wirkte insgesamt sehr schlicht und kühl gestaltet. Typische Elemente, die eine wohnliche Atmosphäre fördern – wie dekorative Gegenstände oder Bilder an den Wänden – fehlten weitgehend.

Es wird angeregt, die Gestaltung der Abteilung zu überarbeiten, um eine wohnlichere und ansprechendere Atmosphäre zu schaffen.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Hessische Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Nationale Stelle über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2025 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme anonymisiert auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, den 22. Januar 2026